

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

A) Problem

Der Ministerrat hat sich in seiner Sitzung am 16. November 2004 dafür ausgesprochen, das neue Organisationsmodell der Bayer. Landespolizei vor seiner Umsetzung zu erproben. Gegenstand der Polizeiorganisationsreform ist es, durch Verschmelzung der bisherigen Ebenen „Polizeipräsidium“ und „Polizeidirektion“ die neue Führungsebene zu bilden. Mit der vollständigen Umsetzung der Reform soll der bisher bestehende vierstufige Aufbau der Bayer. Landespolizei (Staatsministerium des Innern – Polizeipräsidien – Polizeidirektionen – Polizeiinspektionen) durch ein dreistufiges Organisationsmodell (Staatsministerium des Innern – Polizeipräsidien – Polizeiinspektionen) ersetzt werden. Für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern sind künftig insgesamt zehn Polizeipräsidien vorgesehen.

Gegenüber dem bisherigen vierstufigen Aufbau bietet eine organisatorische Gliederung in drei Ebenen folgende Vorteile:

- Durch die Verschmelzung von zwei Ebenen werden personelle Synergiegewinne erzielt, die zum größten Teil für die Stärkung der operativen Ebene und der Kriminalitätsbekämpfung vor Ort vorgesehen sind.
- Die Führungsebenen reduzieren sich erheblich. Dadurch ist eine schlanke Führung mit kurzen und schnellen Entscheidungswegen sichergestellt.
- Die entstehenden Präsidialbereiche stellen leistungsstarke Organisationseinheiten dar. Insbesondere durch die Errichtung einer leistungsstarken und entscheidungskompetenten Einsatzzentrale wird die Einsatzerledigung professioneller und effizienter.

Die Gliederung der Bayer. Landespolizei ist im Polizeiorganisationsgesetz festgelegt. Daher bedarf es für die Abweichung einer gesetzlichen Grundlage.

B) Lösung

Mit Hilfe einer Erprobungsklausel wird im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Unterfranken von den Regelungen zur Gliederung der Landespolizei abgewichen. Soweit es ergänzend zum Zweck der Erprobung erforderlich ist, kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Neuorganisation auch im Bereich weiterer Polizeipräsidien eingeführt wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Erprobung entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

§ 1

In das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 400), wird folgender Art. 5 eingefügt:

„Art. 5 Erprobungsklausel

(1) ¹Zur Erprobung neuer Organisationsstrukturen wird im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2002 (GVBl. S. 91), in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 DVPOG) ein Polizeipräsidium Unterfranken (neu) eingerichtet. ²Es tritt für die Zeit der Erprobung an die Stelle des Polizeipräsidiums und der Polizeidirektionen und nimmt deren Aufgaben wahr. ³Der Leiter des Polizeipräsidiums Unterfranken (neu) nimmt auch die nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) dem Leiter des Polizeipräsidiums und der Polizeidirektionen zugewiesenen Befugnisse wahr; er kann diese auch auf einen ihm nachgeordneten Abteilungsleiter übertragen. ⁴Art. 33 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 PAG bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung die dem Polizeipräsidium Unterfranken (neu) nachgeordneten Dienststellen sowie Beginn und Ende der Erprobungszeit; die Erprobungszeit kann durch Rechtsverordnung verlängert werden.

(3) ¹Soweit es ergänzend zum Zweck der Erprobung erforderlich ist, kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Neuorganisation im Bereich weiterer Polizeipräsidien eingeführt wird. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Der Ministerrat hat sich in seiner Sitzung am 16. November 2004 dafür ausgesprochen, das neue Organisationsmodell der Bayer. Landespolizei im Bereich des jetzigen Polizeipräsidiums Unterfranken ab Mitte des Jahres 2005 zu erproben. Nachdem die Gliederung der Bayer. Landespolizei in Präsidien, Direktionen und Inspektionen in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Polizeiorganisationsge-

setzes festgelegt wird, bedarf es für die Abweichung einer gesetzlichen Grundlage.

Zu § 1

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird der räumliche Umfang der Erprobung festgelegt. Im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Unterfranken wird von den Regelungen zur Gliederung der Landespolizei abgewichen. An die Stelle des Präsidiums und der Direktionen tritt probeweise eine neue Organisationseinheit, die die Bezeichnung „Polizeipräsidium Unterfranken (neu)“ trägt. Satz 3 stellt klar, dass der Leiter dieser Organisationseinheit auch hinsichtlich des Behördenleitervorbehalts gemäß Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) an die Stelle des bisherigen Leiters des Polizeipräsidiums bzw. der Leiter der Polizeidirektionen tritt. Nachdem sich der Kreis der Behördenleiter durch die Verschmelzung von Polizeipräsidien und Polizeidirektionen verkleinert, ist die Delegation der Anordnungs-kompetenz auf einen Abteilungsleiter erforderlich. Die Kompetenz nach Art. 33 Abs. 5 Satz 1 PAG für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung kann daher auf einen Abteilungsleiter übertragen werden. Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit der Delegation nach Art. 33 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 PAG bleibt unberührt. Dies wird in Satz 4 klargestellt.

Das Staatsministerium des Innern errichtet gemäß Art. 4 Abs. 4 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) durch Rechtsverordnung die einzelnen Dienststellen der Landespolizei (Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes – DVPOG – vom 10. März 1998, GVBl. S. 136, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2002, GVBl. S. 91). In dieser Rechtsverordnung werden Bezeichnung, Sitz und Nachordnung bestimmt. Der neue Art. 5 Abs. 2 ermöglicht es, die nachgeordneten Organisationseinheiten, auch in Abweichung von § 1 DVPOG, festzusetzen. Der Beginn und das Ende des Erprobungszeitraumes werden nach Abs. 2 ebenfalls durch diese Rechtsverordnung bestimmt, um auf mögliche Verzögerungen des Probebetriebs aus technischen Gründen reagieren zu können. Nach Ablauf des Erprobungszeitraums richtet sich die Gliederung der Polizei nach den Regelungen des Polizeiorganisationsgesetzes.

Die Erweiterung auf weitere Polizeipräsidien (Art. 5 Abs. 3) ist ausschließlich zum Zweck der Erprobung zulässig. Voraussetzung ist, dass die Ausdehnung des Erprobungsbereiches, etwa auf anders strukturierte Gebiete des Freistaats, notwendig ist. Der Verweis auf Absatz 1 stellt klar, dass an die Stelle des jeweiligen Polizeipräsidiums und der Direktionen die neue Organisationseinheit „Polizeipräsidium (neu)“ tritt. Entsprechendes gilt für die Befugnisse des Leiters der Organisationseinheit. Die Festsetzung, auf welchen Bereich die Erprobung ausgedehnt wird, welche Organisationseinheiten dem Polizeipräsidium (neu) nachgeordnet sind und für welchen Zeitraum diese Erprobung erfolgen soll, wird entsprechend Absatz 2 durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern getroffen.

Eine Ausdehnung auf ganz Bayern oder auf wesentliche Bereiche des Staatsgebiets ist ohne Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes nicht zulässig. Dies wäre vom Gesetzeswortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelungen, die lediglich eine probeweise Einführung in Teilbereichen zulassen, nicht gedeckt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.